Ausgabe A

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21 Ausgegeben Danzig, den 5. April 1933

Inhalt:

49

Verordnung
über Änderung einiger Gesellschaftssteuersätze.
Vom 31. 3. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

An Stelle der Tarifnummer 1 A a und b des übernommenen Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 639) in der für die Freie Stadt Danzig geltenden, zuletzt durch die Gesetze vom 18. März 1929 (G. Bl. S. 41) und vom 2. Mai 1931 (G. Bl. S. 67) abgeänderten Fassung treten folgende Bestimmungen über Kapitalgesellschaften:

§ 1

(1) Die Gesellschaftssteuer beträgt eins vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, wenn die Gesellschaftsverträge oder Gesellschaftsbeschlüsse betreffen:

a) die Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften,

b) die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Erhöhung ihres Stammkapitals oder die Einforderung von Nachschüssen bei solchen Gesellschaften.

(2) Als Wert des Gegenstandes gilt:

im Falle zu a) des Absatzes 1 das Grundkapital oder der Betrag der Erhöhung dieses Kapitals zuzüglich des Betrages, um den der Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien durch den Betrag überschritten wird, für den sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Übernahmekonsortien usw.) übernommen werden;

im Falle zu b) des Absatzes 1 das Stammkapital oder der Betrag der Erhöhung dieses Kapitals zuzüglich des Wertes der von den Gesellschaftern außer der Leistung der Stammeinlagen übernommenen Leistungen oder des Betrages der eingeforderten Nachschüsse.

(3) Werden die Aktien oder die Geschäftsanteile nicht gegen Barzahlung übernommen, so tritt an Stelle des im Absatz 2 bezeichneten Wertes der Gesamtwert der Gegenleistungen (Sacheinlagen).

(4) Der Senat ist befugt, bei vorhandenem Finanzbedarf und unter Bekanntgabe im Gesetzblatt für die Dauer eines Haushaltsjahres einen allgemeinen Zuschlag zu der Steuer (Abs. 1) zu beschließen. Die Höhe des Zuschlags darf 100 v. H. der Steuer nicht übersteigen. Er gilt als Steuer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Die nach § 1 zu erhebende Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte:

1. wenn die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien in unmittelbarem Zusammenhang mit einer der Beseitigung oder Verhütung einer Unterbilanz dienenden Herabsetzung erfolgt insoweit, als der Ausgabebetrag der neuen Aktien den zur Beseitigung oder Verhütung der Unterbilanz erforderlichen Betrag der Kapitalherabsetzung nicht übersteigt;
2. wenn und soweit die Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Einforderung von Nachschüssen zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital (Beseitigung oder Verhütung einer Unterbilanz) erforderlich ist;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 4. 1933.)

3. wenn bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften das Vermögen der einen Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) im ganzen auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten dieser Gesellschaften übertragen wird;
4. wenn bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften eine neue Kapitalgesellschaft gebildet wird, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften im ganzen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der neuen Gesellschaft übertragen wird;
5. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform das Vermögen der umzuwandelnden Gesellschaft im ganzen auf die neu errichtete Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der neuen Gesellschaft übertragen wird;
6. wenn bei der Umwandlung einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft das Vermögen der umzuwandelnden Genossenschaft im ganzen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf die neu errichtete Kapitalgesellschaft übertragen wird.

§ 3

Soweit Schuldverschreibungen (R.St.G. Tar. Nr. 2 in der Fassung des Art. I Nr. 8 des Gesetzes vom 18. 3. 1929 — G.Bl. S. 41) auf Grund eines bereits bei ihrer Ausgabe eingeräumten Wahlrechts in Aktien umgewandelt werden, wird die für die Schuldverschreibungen entrichtete Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftssteuer angerechnet.

§ 4

Wird in den Fällen der §§ 1 und 2 das Gesellschaftskapital oder der Betrag der Nachschüsse nicht voll eingezahlt, so ist auf Antrag zu gestatten, zunächst nur denjenigen Steuerbetrag zu zahlen, der dem eingezahlen Kapital (den eingezahlen Nachschüssen) entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden auch Anwendung auf im Ausland geschlossene Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung gleicher oder ähnlicher Gesellschaften zum Gegenstande haben, sofern die Gesellschaften ihren Sitz im Inland nehmen oder im Inland eine Zweigniederlassung errichten und ihre Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist. Dasselbe gilt bei Erhöhungen des Grund- oder Stammkapitals oder bei der Einforderung von Nachschüssen.

§ 6

(1) Wird von einer ausländischen Gesellschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig eine Zweigniederlassung errichtet, so berechnet sich die Gesellschaftssteuer nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals der inländischen Zweigniederlassung. Ist ihr kein besonderes Anlage- und Betriebskapital zugewiesen, so ist vorerst eine Abgabe von 100 Gulden zu erheben. Die endgültige Versteuerung wird nach Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres entsprechend dem Verhältnis der Roheinnahmen der Zweigniederlassung zu denjenigen des Gesamtunternehmens vorgenommen. Der bereits entrichtete Betrag gilt als Mindeststeuer.

(2) Im Falle der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals und der Einforderung von Nachschüssen berechnet sich die Steuer, wenn kein besonderer Betrag der Zweigniederlassung zugewendet wird, nach dem auf die Zweigniederlassung entfallenden Bruchteil des Kapitalzuwachses, der entsprechend dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr erzielten Roheinnahmen der Zweigniederlassung zu denjenigen des Gesamtunternehmens festgestellt wird.

(3) Die Steuer wird nur erhoben, wenn die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist.

§ 7

Die Gesellschaftssteuer ist auch zu erheben, wenn ein Gesellschafter oder eine Gesellschaft, an der er als Gesellschafter beteiligt ist, Gegenstände unentgeltlich auf die Gesellschaft überträgt, ihr Schulden erläßt oder ihr Gegenstände zu einem hinter dem Wert zurückbleibenden Preise veräußert, oder wenn der Gesellschaft bei der Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien weiteres Kapital zugeführt wird. Die Steuer ist von dem Werte der Leistung oder, sofern ein Entgelt gewährt ist, von dem Betrage zu entrichten, um den der Wert das Entgelt übersteigt, im Falle der Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien vom Betrage des zugeführten Kapitals. Werden einer Aktiengesellschaft eigene Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eigene Geschäftsanteile oder einer dieser Gesellschaften eigene Genußscheine übertragen, so wird die Steuer erst bei der Wiederveräußerung durch die Gesellschaft erhoben, und zwar von dem erzielten Preise.

§ 8

Die Erhebung der Gesellschaftssteuer von Nachschüssen sowie in den Fällen des § 7 ist von dem Vorhandensein einer Urkunde nicht abhängig.

Artikel II

Gesellschaften gelten im Sinne der Gesellschaftssteuer als inländische, wenn sie ihren Sitz im Inland haben oder der Ort der Leitung sich im Inland befindet.

Artikel III

(1) Die Vorschriften zu Nr. 2 und 3 des Artikels I des Gesetzes zur Änderung des übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes vom 18. 3. 1929 (G. Bl. S. 41) sowie des Artikels I des Gesetzes über Weiterbestehen des ermäßigten Steuersatzes bei Errichtung von Kapitalgesellschaften und bei deren Kapitalerhöhung vom 2. 5. 1931 (G. Bl. S. 67) werden gestrichen.

(2) Der Absatz 3 in Nr. 4 des Artikels I des Gesetzes vom 18. 3. 1929 zur Änderung des übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Beteiligt sich eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) als persönlich haftenden Gesellschafterin an einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen, in Tarifnummer 1 A c vorgesehenen Erwerbsgesellschaft, so wird diese Erwerbsgesellschaft nach den für die persönlich haftende Gesellschafterin geltenden Bestimmungen über Kapitalgesellschaften (Tar. Nr. 1 A a, b) behandelt."

Artikel IV

Die Befreiungsbestimmung in Tar. Nr. 1 A e Ziff. 1 des übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in der für die Freie Stadt Danzig geltenden Fassung erhält folgenden Wortlaut:

Befreit sind: Verträge über die Überlassung von Rechten an dem Gesellschaftsvermögen an Ehegatten, Abkömmlinge, Stiefkinder, Eltern, Voreltern oder Stiefeltern des Überlassenden sowie an Personen, die der Überlassende an Kindes Statt angenommen hat oder die den Überlassenden an Kindes Statt angenommen haben, sofern nicht die Annahme an Kindes Statt lediglich zum Zwecke der Steuerersparung vorgenommen ist.

Artikel V

Die Tar. Nr. 1 B (Kuxe) in der durch Nr. 6 des Gesetzes vom 18. 3. 1929 (G. Bl. S. 41) geänderten Fassung sowie Ziffer 1 der Tar. Nr. 1 A f des übernommenen Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in der für die Freie Stadt Danzig geltenden Fassung werden gestrichen.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1933 in Kraft.

Danzig, den 31. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

50

Flaggenrecht der Staaten ohne Meeresküste.

Gemäß Verordnung über die Verkündung der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste vom 13. 10. 32 (G. Bl. S. 739) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die genannte Erklärung für die Freie Stadt Danzig mit dem 10. 1. 33 in Kraft getreten ist.

Danzig, den 23. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

51

Inkrafttreten des Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See.

Gemäß Artikel III des Gesetzes über den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag London 1929 vom 24. 6. 32 — G. Bl. für die Freie Stadt Danzig S. 485) wird hiermit bekannt gemacht, daß das genannte Übereinkommen für die Freie Stadt Danzig mit Wirkung vom 30. 4. 1933 in Kraft tritt.

Danzig, den 23. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.